

## EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

6251.2/75

3003 Bern, 4. September 1975

No

In der Antwort anzu A rappeler dans la Ripeterio nella rispo	epetern 4.9	A L	a/,	Sektion Zürich des	
	EPD	04.09.75	17	Schweizerischen Feldweibesverbandes Herrn Chris Hierholzer Streulistrasse 11	
	Ref. 6 - 1	4.14.49.0	f. An.	8032 Zürich	

Partnerschaft mit einem ausländischen militärischen Verein

Sehr geehrter Herr Hierholzer,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. August 1975, mit welchem Sie uns an Ihre Eingabe vom 20. Dezember 1974 erinnern, deren Empfang Ihnen zwar am 9. Januar 1975 bestätigt wurde, die aber substantiell nie beantwortet wurde. Es handelte sich dabei um das Gesuch, mit einem österreichischen Unteroffiziersverein eine Partnerschaft einzugehen. Ihr Gesuch ist anfangs dieses Jahres im Verlauf der Bearbeitung - leider unbemerkterweise - liegengeblieben. Zu Ihrem Anliegen nehmen wir nunmehr wie folgt Stellung:

Die Kontakte von militärischen Vereinen mit ähnlichen Organisationen im Ausland haben in den letzten Jahren ausserordentlich zugenommen, so dass eine gewisse Kontrolle und da und dort auch Einschränkungen nicht zu umgehen sind. In der Tat sind die Militärverwaltung und auch unsere politischen Behörden daran interessiert zu wissen, mit welchen ausländischen Militärbehörden. -vereinen und Kommandostellen Vereine und Private in unserem Land Kontakte pflegen und welchen Zwecken solche Kontakte dienen. Unser Departement hat deshalb am 5. Oktober 1970 eine Verfügung über den Verkehr in militärischen Angelegenheiten mit dem Ausland erlassen (Sie finden diese im Militäramtsblatt 1970 auf den Seiten 231 ff). Gemäss dieser Verfügung sind u.a. die Durchführung von Exkursionen zu ausländischen Militärstellen, Truppen und ihren Einrichtungen sowie umgekehrt die Einladung von ausländischen Militärpersonen zu militärischen Uebungen und Veranstaltungen in der Schweiz



bewilligungspflichtig. Dabei muss selbstverständlich die erforderliche Bewilligung eingeholt werden, bevor irgendwelche Verbindungen mit dem Ausland aufgenommen werden. Zum zweiten darf der Verkehr in militärischen Angelegenheiten mit dem Ausland nicht direkt geführt werden; er hat vielmehr über das Militärprotokoll im Stab der Gruppe für Generalstabsdienste (3003 Bern) zu gehen, das dafür besorgt ist, dass alle interessierten militärischen Stellen im In- und Ausland über die sie betreffenden Angelegenheiten ins Bild gesetzt werden. Bewilligungen für Kontakte mit ausländischen Militärpersonen werden von Fall zu Fall gewährt, wenn keine Gründe dagegen sprechen. Eine generelle Bewilligung im Sinn der von Ihnen gewünschten Partnerschaft kann dagegen nicht erteilt werden. Die Verbindung eines schweizerischen Militärvereins zu einem ausländischen Unteroffiziersverein sollte unseres Erachtens nicht institutionalisiert werden. Wir müssen deshalb Ihr Gesuch leider ablehnen und Sie bitten, für jeden geplanten Kontakt mit einem ausländischen Militärverein die erforderliche Bewilligung einzuholen und sich dabei an den vorgeschriebenen Dienstweg zu halten. Wir hoffen, dass Sie für dieses Vorgehen Verständnis haben.

Abschliessend sei uns noch eine Bemerkung gestattet: Wir fragen uns, warum so viele Militärvereine in der Schweiz ihr Glück in Kontakten zu ausländischen Militärvereinen sehen. Eine permanente Partnerschaft mit einem Verein von ähnlichen Interessen innerhalb unserer Landesgrenzen würde uns mindestens ebenso sinnvoll und fruchtbar scheinen.
Haben Sie schon einmal daran gedacht, mit einer Westschweizer Sektion des Unteroffiziersverbandes eine Partnerschaft einzugehen?

Mit vorzüglicher Hochachtung EIDGENOESSISCHE MILITAERVERWALTUNG Der Direktor:

## Kopien an:

- Stab GGST (2), UNA, MP

- Stab GA (2)

- EPD

Frun.

A. Kaech